



**Erste Änderung der
Entgeltordnung Wertstoffhöfe
des Abfallentsorgungsverbandes
Schwarze Elster**

Erste Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, Nr. 05, S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, Nr. 05, S. 5), des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36, S. 1) sowie § 32 der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster (Abfallentsorgungssatzung) vom 24. September 2018, zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster vom 7. Oktober 2021 hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster in ihrer Sitzung am 16. November 2022 die Erste Änderung der Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster beschlossen:

Artikel 1

Die Entgeltordnung Wertstoffhöfe des Abfallentsorgungsverbandes Schwarze Elster wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Wörtern Finsterwalde und Lauchhammer jeweils die Wörter „ab Eröffnung“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Entgelte sind zum Abgabezeitpunkt fällig und sofort zu begleichen.“

3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Änderung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Lauchhammer, *17.11.2022*



Dr. Bernd Dutschmann
Verbandsvorsteher



Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

Anlage zur Entgeltordnung Wertstoffhöfe

Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den in § 1 der Entgeltordnung benannten Wertstoffhöfen

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt	Entgelt
160103	Altreifen	294,12 €/t	58,82 €/m ³
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	96,64 €/t	96,64 €/m ³
170107(1)	Beton, Ziegel	33,61 €/t	42,02 €/m ³
170107(2)	Fliesen, Gemische mit Fliesen, Sanitärkeramik	105,04 €/t	105,04 €/m ³
170202	Glas	84,03 €/t	84,03 €/m ³
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	151,26 €/t	33,61 €/m ³
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	924,37 €/t	277,31 €/m ³
170603	Dämmmaterial in Säcken verpackt	504,20 €/t	29,41 €/m ³
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	4.201,68 €/t	84,03 €/m ³
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	142,86 €/t	2,52 €/m ²
170802	Gipsabfälle	126,05 €/t	126,05 €/m ³
170903*	Baumischabfall mit gefährlichen Stoffen (ausschließlich Dachpappe mit karzinogenen Fasern, Kantenlänge max. 50 cm)	2.352,94 €/t	579,83 €/m ³
170904	Baumischabfall	252,10 €/t	58,82 €/m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Pauschalpreis für Kleinstmengen < 20 kg

Abfallschlüsselnummer	Betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt in € je Anlieferung
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	1,93
170107(1)	Beton, Ziegel	0,67
170107(2)	Fliesen, Sanitärkeramik	2,10
170202	Glas	1,68
170204*	Belastetes Holz, Holzfenster	3,03
170303	Dachpappe und Bitumenabfälle faserfrei	18,49
170603*	Dämmmaterial	10,08
170604	HBCD-haltige Dämmplatten	84,03
170605*	Asbesthaltige Baustoffe	2,86
170802	Gipsabfälle	2,52
170904	Baumischabfall	5,04

Für die Dachpappe mit karzinogenen Fasern und Altreifen entfällt die Kleinstmengenregelung.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

* Abfallarten, deren Abfallschlüssel mit einem Sternchen (*) versehen sind, sind gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes.

Grünabfälle

Art	Beschreibung	Entgelt
Kleinstmengen von Baum-, Strauchschnitt und anderen Grünabfällen	Sack bis 120 l	0,84 €/Sack
Baum- und Strauchschnitt und andere Grünabfälle	1 m ³	6,72 €/m ³

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)

Entgelte für die Abgabe von Fertigkompost auf den in Eigenregie durch den Abfallentsorgungsverband betriebenen Wertstoffhöfen Hörnitz, Freienhufen, Finsterwalde und Lauchhammer

Art	Beschreibung	Entgelt
Kompost aus der Kompostierungsanlage Freienhufen	bis 100 l	0,84 €
	1 m ³	8,37 €

Pro Abholung wird eine Menge von max. 1 m³ abgegeben. Die Abholung größerer Mengen muss vorab angemeldet werden.

(Die angegebenen Entgelte sind Nettobeträge und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben.)